

Schutzzonenordnung

für die
Trinkwassertalsperre
Bad Gottleuba

.....
Neufassung

1. Allgemeines

Die Talsperre Bad Gottleuba ist eine Trinkwassertalsperre. Das in ihr gespeicherte Rohwasser wird unterhalb der Sperrmauer zu Trinkwasser aufbereitet und zur Versorgung der Räume Pirna und Heidenau abgeleitet.

Um den Verbrauchern ein Trinkwasser zur Verfügung stellen zu können, das den wasserhygienischen Anforderungen entspricht, sind Schutzmaßnahmen notwendig. Diese sind in der vorliegenden Schutzzonenordnung festgelegt.

Zu diesem Zwecke wurden vom Rat des Kreises Pirna, Vertreter der Wasserwirtschaftsdirektion Obere Elbe-Mulde, des Rates des Bezirkes Dresden – Büro des Bezirksarchitekten – der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe Königstein und Tharandt, der Räte der Kreise Pirna und Dippoldiswalde, des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft, der Stadt Bad Gottleuba und der im Einzugsgebiet gelegenen Gemeinden Oelsen, Breitenau und Fürstenwalde zur Mitarbeit in eine Schutzzonenkommission berufen.

Die in der Schutzzonenordnung enthaltenen Bedingungen sollen dazu beitragen, daß gesundheitsschädigende Stoffe und Organismen nicht in die Talsperre gelangen, die Zufuhr von Nährstoffen auf ein Minimum herabgesetzt und somit eine Massenentwicklung von Organismen und schließlich der Übergang in einen eutrophen Stausee mit all seinen nachteiligen Erscheinungen wirksam verhindert wird.

Grundlage dieser Schutzzonenordnung sind der § 28 des Gesetzes über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren – Wassergesetz – vom 17. April 1963 in der Fassung des Landeskulturgesetzes vom 14. 5. 1970, die §§ 52 und 54 der 1. DVO zum Wassergesetz vom 17. April 1963, die Richtlinie über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung vom 15. 10. 1970 sowie die Dienstanweisung Nr. 12/66 zur Einstufung der Wälder in Bewirtschaftungsgruppen vom 8. 7. 1966.

Die Schutzzonenordnung ist Grundlage und Bestandteil des Generalbebauungsplanes für das Einzugsgebiet der Trinkwassertalsperre Bad-Gottleuba.

2. Einzugsgebiet

Die Größe des Einzugsgebietes bis zur Sperrstelle beträgt insgesamt 34,8 km², davon entfallen 15,6 km² auf das Hoheitsgebiet der CSSR.

3. Bedeutung und Einteilung der Schutzgebiete

Das gesamte Einzugsgebiet ist in Schutzzonen eingeteilt, in denen unterschiedliche Bedingungen gelten.

Die Einrichtung von Schutzzonen für die Talsperre ist erforderlich, um Verunreinigungen zu verhindern, durch die ihre Eignung zur Trinkwasserversorgung vermindert oder gefährdet wird.

Der Stauraum und seine unmittelbare Umgebung müssen den höchsten hygienischen Anforderungen genügen. Deshalb werden in diesem Gebiet die strengsten Forderungen gestellt.

Da die Gefahr der Verschlechterung der Wasserqualität in der Talsperre durch die Zuflüsse besteht, sind für diese und ihre Uferstreifen ebenfalls entsprechende Schutzmaßnahmen erforderlich.

Das zu schützende Einzugsgebiet gliedert sich in drei Schutzzonen. Die vor Erscheinen der TGL 24348 ausgewiesenen und durch Ratsbeschluß bestätigten Schutzzonen werden beibehalten. Dadurch bedingte Abweichungen von der TGL werden durch veränderte Nutzungsbeschränkungen ausgeglichen.

Schutzzone I:

Stauraum mit Uferzone,
Vorsperre mit Uferzone,
Bad Gottleuba bis zur Staatsgrenze mit Uferzone,
Oelsenbach von der Mündung bis zum Ortseingang von Oelsen mit Uferzone,
Breitenbach von der Mündung bis zum Ortseingang von Breitenau mit Uferzone,

Schutzzone II:

Schutzstreifen im Anschluß an die Schutzzone I um Stauraum, Vorsperre und die Zuflüsse Oelsenbach, Bad Gottleuba und Breitenbach, alle übrigen Zuflüsse im Einzugsgebiet mit Uferzone, die in der Schutzzone III liegen,

Schutzzone III:

Einzugsgebiet außerhalb der Schutzzonen I und II bis zur Wasserscheide.

Der genaue Verlauf der Grenzen dieser Schutzzonen auf dem Territorium der DDR ist aus dem Schutzzonenplan zu ersehen, der in den Städten bzw. Gemeinden Bad Gottleuba, Breitenau, Liebenau, Oelsen und Fürstenwalde vorhanden ist.

Die Schutzzonen sind an Hand der Schutzzonenpläne in der entsprechenden Nutzungsart zu bewirtschaften. Die Forste in den Schutzzonen sind zu Sonderforsten entsprechend der Dienstanweisung 12/66 vom 8. 7. 1966 des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft erklärt.

Da dieses Gebiet sehr stark von Emissionen der Industrie der CSSR beeinflusst wird, sind die waldbaulichen Maßnahmen der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe darauf abzustimmen.

Analog zu den Bedingungen dieser Schutzzonenordnung werden für das Einzugsgebiet auf dem Territorium der CSSR Sanierungsmaßnahmen von den Bevollmächtigten der Regierung der DDR und CSSR festgelegt.

4. Art und Umfang der Schutzmaßnahmen für die jeweiligen Schutzzonen

Schutzzone I

Im Stauraum und in den Uferzonen dürfen Hochbauten und alle das Wasser gefährdenden oder beeinträchtigenden Anlagen nicht verbleiben. Insbesondere sind Dung-, Abort- und Abfallgruben völlig zu entleeren und ordnungsgemäß zu verfüllen. Der Inhalt der Gruben und sonstige das Wasser beeinträchtigende Stoffe sind aus der Schutzzone I abzufahren. Nach Beseitigung der Abbruchmassen in der Uferzone ist das Gelände zu planieren und einer Nutzung im Sinne der Schutzzonenordnung zuzuführen. Die Uferzone um Stauraum und Vorsperre weist unter Beachtung der morphologischen Gegebenheiten eine Breite von mindestens 100 m auf.

Die Uferzone entlang der Gottleuba hat beidseitig eine Breite von etwa 100 m, die des Oelsen- und Breitenbaches beidseitig eine Breite von etwa 50 m.

Die Uferzonen sind zur Bindung und Festigung des Bodens mit standortgerechtem Wald zu bestocken. Die Bewirtschaftung hat unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange entsprechend der technologischen Bedingungen der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe zu erfolgen. Um den Stauraum ist in einer Mindestbreite von 30 m ein Nadelholzgürtel (außer Lärchenarten) anzulegen. Kahlschläge sollen nicht größer als 1 ha sein.

Durch die waldbaulichen Maßnahmen ist eine unmittelbare Laubeinwehung in den Stausee zu verhindern. Laubbäume sind nach Möglichkeit in der Nähe der Uferlinie zu entfernen bzw. nicht anzupflanzen.

Um den besonderen Belangen der Wasserwirtschaft gerecht werden zu können, gehen alle Waldflächen (außer Kirchenwald) der Schutzzone I in Rechtsträgerschaft der Forstwirtschaftsbetriebe und werden im Sinne der Schutzzonenordnung bewirtschaftet. Die Kirchenwaldflächen verbleiben in Rechtsträgerschaft der Kirche und werden von dieser ebenfalls im Sinne der Schutzzonenordnung bewirtschaftet.

In der Schutzzone I sind verboten:

- Baden
- Zelten
- landwirtschaftliche Bewirtschaftung
- jede Art von Düngung
- Unkraut- und Schädlingsbekämpfung mit chemischen Mitteln
- Aufenthalt von Wassergeflügel aus Geflügelhaltungen
- bergbauliche Nutzung
- Abbau von Boden, Gestein usw. außer Maßnahmen, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Schutzzone I unbedingt erforderlich sind. Hierzu ist vorher die Genehmigung vom Betreiber der Trinkwassertalsperre einzuholen.
- Errichtung von Hoch- und Tiefbauten aller Art, außer der für den Staubetrieb erforderlichen Anlagen, die zur Bewirtschaftung des Forstes, Wasserwirtschaft und Energie unbedingt erforderlich sind.
- Einbringen und Ablagern von Schutt, Müll, Asche, Abraum, Treibstoff, Öl, radioaktiven Stoffen, Dünger und Futter,
- jegliche Art der Verunreinigung des Geländes,
- unbefugtes Betreten der Schutzzone I außer auf den markierten Forstwirtschafts- und Wanderwegen sowie auf öffentlichen Straßen,
- alle sonstigen Maßnahmen, die die Qualität des Trinkwassers gefährden.

Durch das Gebiet der Schutzzone I führende öffentliche Verkehrswege müssen einen staub- und von für das Trinkwasser schädlichen Stoffen freien Belag erhalten.

Sie dürfen keine Parkplätze aufweisen, sind durch Halteverbotsschilder zu kennzeichnen und durch Pflegearbeiten in einem sauberen Zustand zu halten.

Die Straßen, die von Oelsen zum Vorbecken, vom Oelsengrund zur Vorsperre und vom Abzweig Oelsengrund nach Kleinliebenau führen, sind für den öffentlichen Verkehr zu sperren.

Zum Schutz gegen Verunreinigungen und gegen Kurzschlußströmungen wird in die Gottleuba an ihrer Mündung in die Talsperre eine Vorsperre eingebaut.

Eine ständige Wartung und Unterhaltung der Zuflüsse ist vom Betreiber der Talsperre zur Sicherung der Schutzzone zu gewährleisten.

Nach vorheriger Genehmigung durch den Betreiber der Talsperre ist unter Festlegung besonderer wasserwirtschaftlicher Bedingungen auf Widerruf möglich:

Die fischereiche Nutzung in der Schutzzone I in Form des Sportangelns nach vorheriger Abstimmung mit der Schutzzonekommission. (Anlage 1)

Ein begrenzter organisierter Bootsverkehr ist unter besonderen Bedingungen möglich. (Anlage 2)

Für forstwirtschaftliche und jagdliche Belange können zwei Boote gehalten werden. Die Boote sind am Bootsplatz des Staumeistergebäudes abzustellen. (Anlage 3)

Bestimmte bestehende oder geplante Wege in der Schutzzone können als Wanderwege genutzt oder ausgebaut werden. Diese Wege sind zu markieren.

Schädlingsbekämpfung gegen pflanzliche und tierische Schädlinge, das Bekämpfen von Unkräutern mit chemischen Mitteln sowie das Kalken und Düngen von Beständen sind in einer Sondervereinbarung, die zwischen den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben, der Wasserwirtschaftsdirektion Obere Elbe-Mulde Dresden und der Kreishygieneinspektion zu regeln.

Schutzzone II

Die Schutzzone II schließt an Zone I an. Die Abgrenzung dieser Schutzzone verläuft oberhalb der zur Stauanlage und Zuflüssen geeigneten Flächen entlang von Hangkanten.

Zu dieser Schutzzone gehören alle Wasserläufe im Einzugsgebiet (Schutzzone III) mit ihren Uferzonen von jeweils 10 bis 50 m beidseitig ab Uferlinien.

Das direkte Einleiten von häuslichen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Abwässern in Wasserläufe und Stauhaltungen ist verboten. Alle Baulichkeiten, deren Abwässer ohne Gefährdung des Wassers der Wasserläufe und Stauhaltungen nicht sicher beseitigt werden können, sind abzubauen. Das Gelände ist zu planieren und im Sinne dieser Schutzzoneordnung zu nutzen.

Die Abbruchmassen sind einzuplanieren, die restlichen abzufahren und außerhalb der Schutzzone I und II abzulagern.

Eine gefahrlose Beseitigung des Abwassers ist nur möglich durch Sammeln in abflußlosen Gruben oder Versickern auf entsprechend großen Grünlandflächen unter Einhaltung der wasserwirtschaftlichen und hygienischen Bedingungen.

Für verbleibende Baulichkeiten gelten als Ergänzung dazu die Bedingungen der Schutzzone III hinsichtlich der Abwasserbeseitigung.

Fäkal- und Abfallgruben müssen mindestens 10 m von den Wasserläufen entfernt liegen (mit Ausnahme der Gehöfte Oelsen Nr. 2, 22, 23a) und einen ständig freien Zugang haben.

Bestehende Gruben in diesem 10-m-Streifen sind zu entleeren und zu verfüllen.

Die Schutzzone II ist um den Stauraum, die Vorsperre sowie entlang der Gottleuba, des Oelsen- und Breitenbaches mit standortgerechtem Wald auf-

zuforsten. Die Bewirtschaftung hat unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange entsprechend der technologischen Bedingungen der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe zu erfolgen. Kahlschläge sind nicht größer als 3 ha durchzuführen. Der Waldrand ist geschlossen zu halten.

Um ein Eindringen von Vieh in die Schutzzone II zu vermeiden, sind die angrenzenden Weideflächen von den Landwirtschaftsbetrieben entsprechend abzusichern.

Die Forstwirtschaftswege und andere Wege, die in den Sonderforst führen, erhalten Sperren und Sperrschilder. Diese werden in Abstimmung mit dem Rechtsträger durch den Betreiber der Talsperre aufgestellt.

Wasserläufe, die in der Schutzzone III liegen, sind gegen Uferabbrüche zu sichern. Dabei sind die natürlichen Windungen der Wasserläufe und die angepflanzten Heckenschutzstreifen zu erhalten.

Die unter Naturschutz stehenden Flächen werden von der Schutzzoneordnung nicht betroffen.

Viehtränken müssen in der Schutzzone III so befestigt und angelegt sein, daß die Tiere keinen unmittelbaren Zutritt zum Wasserlauf haben.

Außerhalb der Wälder sind die Quellgebiete der Wasserläufe zur Verhinderung von Bodeneinschwemmung und Verschmutzung mit Schutzgehölzen zu bepflanzen. Diese sollen sich entlang der Wasserläufe und Stauhaltungen fortsetzen und an größeren Wasserläufen mindestens 10 m breit sein.

Quellschutzgehölze sind mit sturm- und frostsicheren, standortgemäßen Holzarten aufzuforsten. Kahlschläge und Stockrodungen sind untersagt.

Der genaue Umfang der Aufforstungsflächen ist in dem Flächennutzungsplan (Plan-Nr. 5 1301 I-III) festgelegt.

Auf der neuen Umgehungsstraße Bad Gottleuba-Oelsengrund und den bestehenden Landstraßen Oelsengrund-Breitenau sowie Oelsengrund-Liebenau ist im Bereich der Schutzzone II Halteverbot anzuordnen. Parkplätze sind in der Zone II verboten.

In der Schutzzone II sind verboten:

- Für die Errichtung von Hoch- und Tiefbau gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Schutzzone I.
- Ablagern und Einbringen von Müll, Schutt, auslaugbarem Abraum, Treibstoff und Ölrückständen sowie radioaktiven Stoffen, Dünger, Futter und sonstigen das Wasser beeinträchtigenden Stoffen.
- Gas-, Öl- und Treibstoff-Fernleitungen (Sondergenehmigung für Forstwirtschaftsbetrieb für begrenzte Öl- und Treibstofflager unter besonderen Bedingungen)
- jegliches Waschen in und an den Wasserläufen und Stauhaltungen, insbesondere von Wäsche, Fahrzeugen, landwirtschaftlichen Produkten usw.
- Zelten
- Friedhöfe
- Ackernutzung
- jede Haltung von Wassergeflügel
- Abwasserlandbehandlung
- das Düngen mit organischen Düngemitteln, insbesondere Jauche, Gülle, Stallmist und mit künstlichen Düngemitteln (z. B. Superphosphat) sowie phenolhaltigen Düngemitteln.

- Anwendung chemischer Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel (Ausnahmefälle bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Betreiber der Talsperre). Grundsätzlich dürfen keine derartigen Substanzen durch Ausspülen der Behälter oder Auskippen von Restbeständen usw. in die Gewässer gelangen.
- Veränderungen am Bachbett, wie Begradigungen, Verrohren, Umleiten usw. (Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Betreiber der Talsperre)
- fischereiliche Nutzung mit Füttern
- Abbau von Boden und Gestein (Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Betreiber der Talsperre).

Nach vorheriger Genehmigung durch den Betreiber der Talsperre unter Festlegung besonderer wasserwirtschaftlicher Bedingungen ist auf Widerruf möglich:

Die fischereiliche Nutzung der Wasserläufe und der bestehenden Teiche ohne Düngung und Fütterung (Naturaufzucht).

Bestimmte bestehende oder geplante Wege in der Schutzzone II können als Wanderwege genutzt und ausgebaut werden. Diese Wege sind zu markieren.

Schädlingsbekämpfung gegen pflanzliche und tierische Schädlinge, das Bekämpfen von Unkräutern mit chemischen Mitteln sowie das Kalken und Düngen von Beständen sind in einer Sondereinbarung, die zwischen den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben, der Wasserwirtschaftsleitung Obere Elbe-Mulde Dresden und der Kreishygieneinspektion abzuschließen ist, zu regeln.

Die bestehenden Bienenstände in der Schutzzone II der Trinkwassertalsperre können auch in Zukunft in der jetzigen Form bestehen bleiben. Neuzugänge werden nur in der Form von Bienenwanderwagen genehmigt. Hierzu ist die Zustimmung der Schutzzonenkommission einzuholen.

Der Bau von Wasserversorgungsanlagen bedarf der Zustimmung der Schutzzonenkommission.

Schutzzone III:

Neu- und Erweiterungsbauten dürfen nur nach den bestätigten Dorfentwicklungsplänen errichtet werden. Baumaßnahmen, die nicht Bestandteil der bestätigten Dorfentwicklungspläne sind, bedürfen außer der Baugenehmigung noch der besonderen Zustimmung der Schutzzonenkommission.

Baumaßnahmen, die zu einer Überschreitung der nachfolgenden Richtwerte führen, sind unzulässig:

Gemeinde	Einwohner	Urlauberentwicklung
Oelsen	350	
Breitenau	130	30 Prozent der Einwohner
(Ortsteil im Einzugsgebiet)		
OT Rudolphsdorf	50	

Durch die Verlagerung der Viehhaltung frei gewordene Baulichkeiten können für Ferien- und Erholungszwecke, für Garagen des eigenen Bedarfs sowie für die Lagerung wasserwirtschaftlich ungefährlicher Gütern genutzt werden.

Alle nicht mehr nutzbaren Gebäude und Baulichkeiten sind abzurechen, die Schuttmassen zu entfernen, das Gelände zu planieren und einer Nutzung im Sinne dieser Schutzzonenordnung zuzuführen.

Die gesamte weiter zu nutzende Bausubstanz einschließlich der Straßen ist in einem guten Bauzustand zu halten.

Die bestehenden Gebäude behalten auch weiterhin Trockenaborte mit dichten Gruben.

Der Einbau von Spülklosetts wird untersagt.

Häusliche und gewerbliche Abwässer dürfen nicht direkt in Wasserläufe oder Teiche geleitet werden (abflußlose Gruben oder Hangversickerung). Landwirtschaftliche Abwässer sind in abflußlosen Gruben zu sammeln und zu verwerten.

Jede Ansammlung von Unrat, Schutt usw. muß vermieden werden. Schutt, Asche und andere Abfälle sind in geschlossenen Gruben und Behältern zu sammeln und regelmäßig an dafür ausgewiesenen wasserwirtschaftlich ungefährliche Abladeplätze zu fahren.

Eine Viehhaltung in Stallungen innerhalb der Ortslagen Oelsen und Breitenau (Teil im Einzugsgebiet) ist untersagt.

Im Ortsteil Rudolphsdorf der Gemeinde Fürstenwalde ist für die Grundstücke Nr. 101-104 eine maximale Viehhaltung von 40 Großvieheinheiten möglich. Die hierzu erforderlichen Dungplatten sind entsprechend den erfolgten Auflagen anzulegen.

Eine Kleintierhaltung für den persönlichen Bedarf ist in der Schutzzone III möglich (zum Beispiel Schafe, Ziegen, Geflügel außer Wassergeflügel). Das Anlegen von Dungstätten sowie die Lagerung von Kunstdünger und Chemikalien ist grundsätzlich untersagt (außer Passus Rudolphsdorf).

Alle entbehrlichen Dunganlagen und Jauchegruben sind zu beseitigen. Das Anlegen von Gärfuttersilos ist untersagt.

Verboten ist die Neuerrichtung und bauliche Erweiterung landwirtschaftlicher Nebenbetriebe (das sind Brennereien, Molkereien, Tierkörperbeseitigungsanstalten, Wassergeflügel-, Geflügel- und Pelztierfarmen, gewerbliche Schweinemästereien usw.) sowie Industrie- und Gewerbebetriebe.

Verboten sind Einrichtungen und Maßnahmen, wie Zeltplätze, Ferienlager, Wochenendhäuser, Hotels, Ausbildungslager, Krankenhäuser, Heilanstalten, militärische Anlagen, Öl- und Treibstofflager und ähnliches.

Die Lagerung von Öl- und Treibstoffen für die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe Königstein und Tharandt ist in beschränktem Rahmen durch Erteilung einer Sondergenehmigung durch die Schutzzonenkommission möglich.

Maschinen- und Traktorenhöfe sowie Tankstellen sind außerhalb des Einzugsgebietes zu errichten.

Die Pflege von Kraftfahrzeugen (Unterwäsche, Einsprühen usw.) darf nur auf den Traktorenhöfen und den geplanten zentralen Waschplätzen erfolgen.

In der Ortslage Oelsen ist die Anlage eines Parkplatzes an einem wasserwirtschaftlich unbedenklichen Standort möglich.

Für die Beseitigung der Tierkadaver sind die Bedingungen der Verordnung über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen vom 22. 3. 1951 (GBl. Nr. 39/1951, Seite 227) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmung strengstens einzuhalten.

Die Sammelbehälter für die Tierkadaver müssen außerhalb des Einzugsgebietes liegen.

Die Schläge der Ackerflächen sind entsprechend der Geländegestaltung,

-neigung und der natürlichen Grenzen zu bemessen. Die Bewirtschaftung der Flächen muß so erfolgen, daß weitestgehend der Bodenerosion entgegengewirkt wird. Markante Raine und Steinrücken dürfen nicht umgepflügt bzw. beseitigt werden.

Es darf keine Neugewinnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen. Der Grünlandnutzung ist gegenüber der Ackernutzung der Vorzug zu geben.

Die Forste sind entsprechend ihrer Höhenlage und Standorte sturm- und schneebruchsicher aufzubauen. Sie werden landesüblich genutzt unter besonderer Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange. Waldmäntel und Sturmschutzzonen sind planmäßig anzulegen. Aushagerungserscheinungen sind durch waldbauliche Maßnahmen entgegenzutreten. Stockkrodungen auf erosionsgefährdeten Hängen und Kahlschlägen über 5 ha sind untersagt.

Bei Anwendung von chemischen Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln und Düngemitteln ist darauf zu achten, daß diese Stoffe nicht in Gewässer eingestreut, eingeweht oder eingeschwemmt werden. Chemische Schädlings- und Unkrautbekämpfung größeren Ausmaßes regeln sich nach der abzuschließenden Sondervereinbarung.

Im gesamten Einzugsgebiet der Trinkwassertalsperre Bad Gottleuba ist das Ausbringen von Gülle und Jauche unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Betreibers der Talsperre, der Kreishygieneinspektion und Wasserwirtschaftsdirektion Dresden, Obere Elbe-Mulde.

Auf dem alten Friedhof in Oelsen werden keine Erdbestattungen mehr durchgeführt. Urnenbestattungen sind im Rahmen der bestehenden Familiengräber statthaft. Der neue Friedhof ist außerhalb des Einzugsgebietes errichtet.

Der Betreiber der Talsperre ist verpflichtet, im Einzugsgebiet Kontrollen zur Einhaltung der Bedingungen der Schutzzonenordnung durchzuführen. Verstöße gegen die Schutzzonenordnung werden entsprechend der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

Änderungen und Ergänzungen zur vorliegenden Schutzzonenordnung können nur durch den Rat des Kreises bestätigt werden. Anträge sind an die Schutzzonenkommission zu richten. Sie bedürfen der Schriftform und sind öffentlich bekanntzugeben.

Beschluß des Rates des Kreises Pirna:

1. Der Rat des Kreises Pirna bestätigt die überarbeitete Schutzzonenordnung für die Trinkwassertalsperre Bad Gottleuba mit Wirkung vom 22. 2. 1973, Beschluß-Nr. 613-100 73
2. Der Beschluß des Rates des Kreises vom 9. 4. 1964 Nr. 616 69 64 (Schutzzonenordnung für die Trinkwassertalsperre Gottleuba) wird mit Wirkung vom 22. 2. 1973 aufgehoben.

Pirna, den 22. 2. 1973

Schuhknecht,
Leiter der Schutzzonenkommission

Anlage 1

zur Schutzzonenordnung für die Talsperre Bad Gottleuba

1. Sportangeln

- 1.1. Die Genehmigung in Form von Berechtigungskarten zum Angeln an der Talsperre Bad Gottleuba kann an maximal 100 Sportfreunde ausgegeben werden.
- 1.2. Seitens des Anglerverbandes ist eine Auswahl der Sportfreunde nach ihrer Bereitschaft, den Betreiber der Talsperre und die Gewässeraufsicht bei Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit an der Talsperre zu unterstützen, zu treffen. Insbesondere ist auch auf peinliche Sauberkeit am Angelplatz zu achten.
- 1.3. Die Berechtigungskarten sind jährlich neu beim Betreiber der Talsperre zu beantragen.
- 1.4. Sportfreunden, die gegen die Schutzzonenordnung und gegen die Prinzipien von Ordnung und Sauberkeit an der Talsperre verstoßen, ist die Berechtigungskarte auf mindestens 1 Jahr zu entziehen.
- 1.5. Kraftfahrzeuge sind an dafür auszuweisenden Parkflächen, die sich außerhalb der Schutzzonen I und II befinden, abzustellen.

Anlage 2

zur Schutzzonenordnung für die Talsperre Bad Gottleuba

2. Sportbootverkehr

- 2.1. Die Genehmigung für eine Nutzung der Wasserfläche der Talsperre Bad Gottleuba durch Sportboote wird nur dem DTSB erteilt. (Schwerpunkt der GST im Osterzgebirge bildet die TS Malter.)
- 2.2. Es dürfen maximal 10 Boote ausgesetzt werden.
- 2.3. Das Zuwasserbringen der Boote sowie das Aus- und Einsteigen dürfen nur am Steg des Staumeisterdienstgebäudes erfolgen. Eigene Bootstege dürfen nicht errichtet werden, um den Schutzwaldgürtel nicht zu unterbrechen.
- 2.4. Für die öffentliche Benutzung wird ein Gondelbetrieb mit 30 Plastbooten genehmigt. Die Benutzung und Durchführung richtet sich nach einer dafür auszuarbeitenden Bootsordnung.

Anlage 3

zur Schutzzonenordnung für die Talsperre Bad Gottleuba

3. Jagdliche Nutzung

- 3.1. Die zuständigen Jagdkollektive sind dem Betreiber jährlich namentlich zu melden.
- 3.2. Seitens der Jagdkollektive ist eine Auswahl der Jäger nach ihrer Bereitschaft, den Betreiber der Talsperre bei Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit an der Talsperre zu unterstützen, zu treffen.
- 3.3. Mitgliedern der Jagdkollektive, die gegen die Schutzzonenordnung und gegen die Prinzipien von Ordnung und Sauberkeit verstoßen, ist die Berechtigung zur Jagd in der Schutzzone I auf mindestens 1 Jahr zu entziehen.
- 3.4. Kraftfahrzeuge sind an dafür auszuweisenden Parkflächen, die sich außerhalb der Schutzzonen I und II befinden, abzustellen.
- 3.5. Dem Jagdkollektiv wird die Benutzung von 2 Plastbooten auf der Talsperre Bad Gottleuba genehmigt.